

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder)

Anzeige über das

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Antrag auf Genehmigung zum

Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers	
Telefonnummer	
Grundstück, auf dem verbrannt werden soll (Gemarkung, Flur und Flurstück)	
Datum und Uhrzeit des Verbrennens (Mo-Fr nur zwischen 8 -16 Uhr, Sa 8 -12 Uhr)	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z.B. <i>Baumschnitt</i>)	
Grund des Verbrennens	
Name, Anschrift und Alter der Aufsichtspersonen (beim Verbrennen von Stroh mindestens zwei)	

Mir ist insbesondere (weitere Bestimmungen bitte dem Merkblatt entnehmen) bekannt, dass

- ich das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mindestens **2 Werktage vorher** anzeigen muss
- ich das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers mindestens **2 Wochen vorher** beantragen muss
- das Verbrennen nur am angegebenen Tag in der angegebenen Zeit und nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person erfolgen darf,
- zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ein Abstand von mindestens 100 Meter, zu sonstigen Gebäuden ein Abstand von 35 Meter einzuhalten ist,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- das Verbrennen im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
- ich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich bin,
- ich für alle verursachten Schäden haftbar bin.

Das Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtig: Bitte vor dem Anzünden die Funkleitstelle unter Ruf 05631/505-240 informieren!

Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von Stroh (NICHT auf Stoppelfeld!! Information dazu siehe unten) und von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ordnungsbehörde mindestens **zwei Werktage vor Beginn** anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Die o. g. Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und Autobahn mäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Im Umkreis von 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Information zu Verbrennen von Stroh auf dem Feld

Zum Erhalt Landwirtschaftlicher Flächen in gutem Landwirtschaftlichem und Ökologischem Zustand (GLÖZ) ist das Abbrennen von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern grundsätzlich verboten (GLÖZ 3). Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Behörde (Landkreis Waldeck-Frankenberg) Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

Nach Genehmigung ist die geplante Verbrennung der Ordnungsbehörde mindestens **zwei Werktage vor Beginn** anzuzeigen.

Beim Verbrennen von Stroh gilt außerdem folgendes:

1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

Wichtig: Bitte vor dem Anzünden die Funkleitstelle unter Ruf 05631/505-240 informieren!